

Kreisstadt Tauberbischofsheim

2. Änderung zum Redaktionsstatut

für Tauberbischofsheim AKTUELL - Amtsblatt der Stadt Tauberbischofsheim -

vom 19.10.2016

Aufgrund von § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GBl. S. 259) hat der Gemeinderat am 02.07.2020 folgende 2. Änderung zum Redaktionsstatut vom 19.10.2016 beschlossen:

- I. Das Redaktionsstatut für Tauberbischofsheim AKTUELL wird wie folgt geändert:

Abschnitt A „Tauberbischofsheim AKTUELL“

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Tauberbischofsheim gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen sowie zur Information der Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten „Tauberbischofsheim AKTUELL“ heraus. „Tauberbischofsheim AKTUELL“ ist das Amtsblatt der Stadt Tauberbischofsheim, allerdings nicht das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt. Nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Tauberbischofsheim vom 02.07.2020 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Tauberbischofsheim durch Bereitstellung im Internet unter www.tauberbischofsheim.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Amtliche Bekanntmachungen

- (1) In der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ werden amtliche Bekanntmachungen der Stadt Tauberbischofsheim sowie Bekanntmachungen der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und der Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen mit städtischer Beteiligung veröffentlicht. Daneben können sonstige amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen haben dabei rein informellen Charakter und entfalten keine rechtliche Wirkung.

- II. Diese Änderung zur Richtlinie tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 02.07.2020
Stadt Tauberbischofsheim

Anette Schmidt
Bürgermeisterin